

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers unter der [ANONYMISIERT 1]  
auch im Namen der Erben von [ANONYMISIERT 2]<sup>1</sup>  
und [ANONYMISIERT 3]

sowie des Ansprechers [ANONYMISIERT 4]

## **betreffend die Konten von Henriette Hedwig Jacobi**

Geschäftsnummern: 220910/UM; 774222/UM<sup>2</sup>

Zugesprochener Betrag: 325'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 4] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 4]“) (gemeinsam „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die unveröffentlichten Konten von Henriette Hedwig Jacobi (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).<sup>2</sup>

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher und die Namen der Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

---

<sup>1</sup> Das CRT stellt fest, dass [ANONYMISIERT 2] am 16. Februar 2002 verstarb. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte dem CRT daraufhin [ANONYMISIERT 2] Todesurkunde sowie einen Erbschein ein, in dem der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und seine Schwester, [ANONYMISIERT 3], als ihre Erben aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer ENG 0150 061 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 774222 versehen.

## **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

### Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als die Tante väterlicherseits seiner Mutter, Hedwig Henriette Jacobi, identifizierte, die jüdischer Abstammung war und am 16. November 1879 in Würzburg, Deutschland, als eines von zwei Kindern von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren worden war. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] identifizierte den Vater seiner Mutter, [ANONYMISIERT], als das zweite Kind. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, die Tante seiner Mutter habe von ungefähr 1920 bis 1940 in München, Viktor Scheffelstr.1, Deutschland gelebt, und anschliessend bis ca. 1942 auch in München, Klemens Auguststrasse 9. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab ausserdem an, die Tante seiner Mutter sei am 13. März 1943 nach Auschwitz deportiert worden, wo sie später umkam.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] einen Erbschein ein, der am 5. Juni 1952 in München ausgestellt wurde und aus dem hervorgeht, dass Henriette Jacobi per 31. Dezember 1945 für tot erklärt wurde und dass [ANONYMISIERT 2] ihre Nichte und eine ihrer Erben ist; das Familienbüchlein von [ANONYMISIERT], in dem [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] als dessen Kinder, [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], als dessen Gattin und [ANONYMISIERT] als Vater von [ANONYMISIERT] aufgeführt werden; eine vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes ausgestellte Haftbescheinigung, die bestätigt, dass Henriette Hedwig Jacobi bis zu ihrer Deportierung nach Auschwitz am 13. März 1943 in München lebte, sowie mehrere Schreiben zwischen [ANONYMISIERT 2] und der Bank, auf die weiter unten eingegangen wird. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, er sei am 23. Dezember 1940 in Israel geboren. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt seine Schwester, [ANONYMISIERT 3], die am 9. November 1945 in Basel, Schweiz, geboren wurde sowie seine am 4. Januar 1912 in München geborene Mutter, [ANONYMISIERT 2], die 1997 ebenfalls eine Anspruchsanmeldung bei ATAG Ernst & Young einreichte.

### Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte einen Eingangsfragebogen ( „Initial Questionnaire“, „IQ“) ein, in dem er die Kontoinhaberin als seine Tante väterlicherseits, Hedwig Jacobi, identifizierte, die in den 1880er Jahren geboren worden sei und nie geheiratet habe. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, seine Tante väterlicherseits, die jüdischer Abstammung gewesen sei, habe bis 1943 in München gelebt und sei dann nach Auschwitz deportiert worden, wo sie umgekommen sei. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte Kopien von Schreiben seiner Schwester, [ANONYMISIERT 2], an ATAG Ernst & Young, ein, in dem Briefe zusammengefasst werden, die sie an die Bank geschickt hatte. Wie bereits erwähnt wird weiter unten auf diese Schreiben eingegangen.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT stellt fest, dass die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, kein auf den Namen von Henriette Hedwig Jacobi lautendes Konto fanden. Die Bankunterlagen stammen von [ANONYMISIERT 2] und Ansprechere [ANONYMISIERT 1].

Die Bankunterlagen bestehen aus Schreiben zwischen [ANONYMISIERT 2], ihrem Anwalt und der Bank sowie einem Schreiben der Bank an den Inhaber eines Nummerkontos mit der Bezeichnung 2701. Die Korrespondenz umfasst insbesondere ein Schreiben vom 20. September 1961 von [ANONYMISIERT 2] an die Bank, in dem sie sich nach einem Konto ihrer verstorbenen Tante bei der Bank erkundigt und anfügt, sie sei im Besitz von Informationen, die nachweisen, dass ihre Tante, Hedwig Jacobi, bis mindestens 1936 ein Nummerkonto mit der Bezeichnung 2701 sowie ein Depot mit der Nummer 29721 besessen habe; ein Antwortschreiben der Bank vom 27. September 1961, in dem diese erklärte, sie verfüge über keine Informationen zu diesen Konten aus jener Zeit. Die Korrespondenz umfasst auch das Antwortschreiben von [ANONYMISIERT 2] an die Bank vom 19. Oktober 1961, in dem sie darauf hinwies, dass sie ein Schreiben von der Bank vom 14. Dezember 1936 bezüglich eines Kontos mit der Nummer 2701 und einen Kontoauszug vom 28. November 1936 bezüglich eines Depots mit der Nummer 29721 beifüge; ein weiteres Schreiben, indem sie sich bezüglich weiterer Informationen über die Konten ihrer Tanten bei der Bank erkundigte. Die Bank bestätigte in einem Schreiben vom 26. Oktober 1961 den Erhalt „zweier Beilagen“, gab an, sie habe nichts zu ihrem Brief vom 27. September 1961 hinzuzufügen und sandte die zwei Dokumente an [ANONYMISIERT 2] zurück. Schliesslich umfasst die Korrespondenz ein Schreiben der Bank vom 14. Dezember 1936 an eine Person, die bloss als Inhaber von Nummernkonto 2701 bezeichnet wird und in dem die Bank den Inhaber informiert, sie habe 3% *Portugiesische Äussere Anleihe 1902* Anleihen mit einem Gesamtwert von 2'833.39 Französischen Francs erhalten. Das CRT stellt fest, dass die ICEP-Buchprüfer im Verlauf der Untersuchungen bei der Bank weder das Schreiben vom 14. Dezember 1936 noch den Kontoauszug vom 28. November 1936 gefunden haben.

Die Korrespondenz umfasst des weiteren mehrere Schreiben zwischen [ANONYMISIERT 2], ihrem Anwalt und der Bank aus dem Jahre 1996, aus denen ersichtlich wird, dass sie in jener Zeit weitere Nachforschungen nach den Konten ihrer Tante anstellte, darunter: ein Schreiben der Bank vom 21. November 1996, in dem es hiess, aus der Korrespondenz des Jahres 1961 sei nur ersichtlich, dass die Tante von [ANONYMISIERT 2] zu jener Zeit keine Konten mehr besessen habe und dass wahrscheinlich war, dass die Konten keine Vermögenswerte mehr enthielten und somit 1950 geschlossen wurden, dass jedoch infolge der seither verstrichenen Zeit keine endgültigen Aussagen bezüglich der Vermögenswerte ihrer Tante mehr gemacht werden konnten.

## **Analyse des CRT**

### Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

### Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT stellt fest, dass im Schreiben von [ANONYMISIERT 2] an die Bank vom 19. Oktober 1961 explizit auf die beigefügten zwei Schreiben der Bank bezüglich des Nummernkontos 2701 und des Depots mit der Nummer 29721 Bezug genommen und dass im Antwortschreiben der Bank auf dieses Schreiben vom 26. Oktober 1961 der Erhalt dieser zwei Dokumente bestätigt wird. Zudem stellt das CRT fest, dass die Ansprecher sowie [ANONYMISIERT 2] Kopien einer dieser zwei erwähnten Beilagen einreichten und dass dieses Dokument, das an die Kontoinhaberin adressiert war, auf ein Nummernkonto mit der Nummer 2701 Bezug nimmt. Entsprechend stellt das CRT fest, dass es plausibel sei, dass die zweite Beilage aus einem Dokument der Bank bestand und dass dieses Dokument das Depot mit der Nummer 29721 betraf, wie Ansprecher und [ANONYMISIERT 2] erwähnt haben. Das CRT stellt ausserdem fest, es sei plausibel, dass die Beilagen Dokumente sind, die nur der eigentliche Inhaber oder ein enger Verwandter des Kontoinhabers besitzen würde. Zudem stellt das CRT fest, dass der Name der Verwandten der Ansprecher mit dem im Zusammenhang mit den zwei Bankdokumenten, die sich zu jener Zeit in ihrem Besitz befanden, von [ANONYMISIERT 2] 1961 an die Bank gerichteten Schreiben erwähnten Namen der Kontoinhaberin übereinstimmt. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] einen Erbschein ein, aus dem hervorgeht, dass Henriette Jacobi per 31. Dezember 1945 für tot erklärt wurde und eine vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes ausgestellte Haftbescheinigung, in der bestätigt wird, dass Henriette Hedwig Jacobi am 13. März 1943 nach Auschwitz deportiert wurde. Dadurch erbrachte er den unabhängigen Nachweis, dass die angebliche Kontoinhaberin den gleichen Namen hatte wie die Person, deren Name in den Erkundigungsschreiben aus dem Jahre 1961 an die Bank erwähnt wird.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Henriette Jacobi enthält und ausweist, dass diese am 16. November 1879 in Würzburg, Deutschland, geboren wurde, was mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT stellt schliesslich fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert haben.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher erklärten, die Kontoinhaberin sei jüdischer Abstammung gewesen und sei 1943 nach Auschwitz deportiert worden, wo sie im Konzentrationslager umgekommen sei. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zudem eine vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes ausgestellte Haftbescheinigung ein, in der bestätigt wird, dass Henriette Hedwig Jacobi am 13. März 1943 nach Auschwitz deportiert wurde. Wie bereits erwähnt enthält die Opferdatenbank des CRT den Namen Henriette Jacobi.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechern und Kontoinhaberin

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, aus denen hervorgeht, dass die Kontoinhaberin die Tante väterlicherseits des Ansprechers [ANONYMISIERT 4] und von [ANONYMISIERT 2], der Mutter des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] war. Die eingereichten Dokumente umfassen: ein Erbschein, in dem [ANONYMISIERT 2] als ihre Nichte aufgeführt wird; das Familienbüchlein von [ANONYMISIERT], in dem Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] als dessen Kinder und [ANONYMISIERT 2] als dessen Gattin aufgeführt werden. Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] Kopien von Korrespondenz einreichte, die [ANONYMISIERT 2] ATAG Ernst & Young zugestellt hatte. Das CRT stellt fest, es sei plausibel, dass diese Art von Dokumenten höchstwahrscheinlich nur im Besitz von Familienmitgliedern sein würde. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] mit [ANONYMISIERT 2] verwandt ist, was wiederum die Plausibilität unterstützt, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seinem IQ angegeben hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin ausser den Parteien, die der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt, weitere noch lebende Erben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Da die Kontoinhaberin in Nazideutschland lebte, bis sie 1943 deportiert wurde, wo sie umkam; da die Bank angab, es sei möglich, dass die Konten 1950 geschlossen wurden, dass jedoch keine endgültige Aussage bezüglich der Vermögenswerte möglich sei; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos an die Kontoinhaberin oder Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (e), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, es sei

plausibel, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] und [ANONYMISIERT 2], die von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertreten wird, erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 4] plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin die Tante väterlicherseits von [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten ausbezahlt erhielten. Zudem stellt das CRT fest, dass [ANONYMISIERT 2] und der Ansprecher [ANONYMISIERT 4] als die Nichte und der Neffe der Kontoinhaberin eine stärkere Berechtigung an den Konten haben als der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], der Sohn der Nichte der Kontoinhaberin.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin zwei Depots. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Depots im Jahre 1945 auf 13'000.00 Schweizer Franken. Somit beträgt der gesamte, historische Wert der Konten 26'000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 325'000.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrags

Wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung des zugesprochenen Betrags gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall war die Kontoinhaberin nicht verheiratet und hatte keine Kinder. Zudem haben [ANONYMISIERT 2], als die Nichte der Kontoinhaberin und der Ansprecher [ANONYMISIERT 4], als der Neffe der Kontoinhaberin, eine stärkere Berechtigung an den Konten als der Sohn der Nichte der Kontoinhaberin, der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], und [ANONYMISIERT], die von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertretene Schwester. Somit sind [ANONYMISIERT 2] und der

Ansprecher [ANONYMISIERT 4] jeweils zur Hälfte am gesamten, zugesprochenen Betrag berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
9 März 2005